

Beratungs- und Coachingförderung - jetzt auch für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit

„Guter Rat ist teuer, schlechter Rat kann teuer zu stehen kommen.“ Diesen Satz des Mediziners und Aphoristikers Gerhard Uhlenbruck können sicherlich viele Unternehmerinnen und Unternehmer bestätigen. Denn wie wichtig eine kompetente Gründungs- und Unternehmensberatung ist, stellt sich – leider – meist erst hinterher heraus, wenn das Unternehmen in den roten Zahlen steckt, weil zum Beispiel die Umsatzplanung unrealistisch war oder der Überblick über die laufenden Zahlungsein- und -ausgänge fehlt. Sowohl bei der Vorbereitung Ihres Gründungsvorhabens als auch bei der späteren Unternehmensführung sollten Sie sich daher von erfahrenen Existenzgründungs- und Unternehmensberatern helfen lassen. Dabei kann es durchaus sinnvoll sein, sich nicht nur Rat einzuholen, sondern auch ein begleitendes Coaching in Anspruch zu nehmen. Diese Leistungen sind - in der Regel - kostenpflichtig. Bund und Bundesländer beteiligen sich daher mit einem Zuschuss an den Kosten. Dabei besteht eine klare Aufgabenteilung, je nachdem, ob es sich um Leistungen vor oder nach der Gründung handelt.

Vor der Gründung

An den Beratungsleistungen, die vor einer Existenzgründung anfallen, beteiligen sich die meisten Bundesländer mit einem Kostenzuschuss. Informationen über das entsprechende Förderprogramm in Ihrem Bundesland erhalten Sie in der Förderdatenbank des Bundes. Geben Sie in der Detailsuche einfach den Namen Ihres Bundeslandes, den Förderbereich „Existenzgründung & -festigung“ und die Förderart „Zuschuss“ ein, um genaue Informationen zum Programm sowie zu den Ansprechpartnern zu erhalten.

Nach der Gründung

Nach der Gründung besteht die Möglichkeit, entweder ein Gründercoaching oder - ab einem Jahr nach Gründung - den Beratungszuschuss des BAFA in Anspruch zu nehmen. Der Unterschied zwischen Beratung und Coaching ist: Eine Beratung erfolgt zu einem bestimmten umrissenen Thema; bei einem Coaching handelt es sich dagegen eher um eine prozessorientierte Maßnahme, bei der der Coach über einen längeren Zeitraum dem Beratenen als Moderator, Koordinator und Gesprächspartner zur Verfügung steht.

Gründercoaching Deutschland (GCD)

Das „Gründercoaching Deutschland“ wendet sich an Unternehmerinnen und Unternehmer in der Start- und Festigungsphase. Die Gründung bzw. Unternehmensübernahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Über einen Zeitraum von zwölf Monaten können sich Gründerinnen und Gründer der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der freien Berufe von einem Coach betreuen lassen. Dabei kann es sich um die Vorbereitung von Finanzierungsgesprächen handeln, um die Ausarbeitung von Marketingstrategien oder auch um die Erstellung von Marktstudien.

Nicht gefördert werden Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatungen, die Ausarbeitung von Verträgen, Beratung zu Buchführungsfragen, zur Erstellung von EDV-Software oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen. Auch Krisenberatungen werden nicht bezuschusst.

Die Förderung besteht aus einem Zuschuss, den der Unternehmer erhält, um die Honorarkosten des Coaches bzw. Beraters anteilig zu finanzieren. Bemessungsgrundlage ist ein Beraterhonorar von maximal 6.000 Euro (netto). Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 Euro. Der Zuschuss beträgt

- in den neuen Bundesländern und im Regierungsbezirk Lüneburg 75 Prozent oder maximal 4.500 Euro.
- in den alten Bundesländern einschließlich Berlin 50 Prozent oder maximal 3.000 Euro.

Neu: Coachingzuschuss für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit

Ab dem 01. Oktober 2008 bietet das „Gründercoaching Deutschland“ eine besondere Förderung für Gründerinnen und Gründer aus der Arbeitslosigkeit an.

Dieser Zuschuss beträgt bundesweit einheitlich 90 Prozent des förderfähigen Coachinghonorars. Die Bemessungsgrundlage liegt bei maximal 4.000 Euro, das maximal förderfähige Beraterhonorar bei 800 Euro pro Tag. Gründerinnen und Gründer aus der Arbeitslosigkeit können also bis zu 3.600 Euro für ein Coaching erhalten.

Voraussetzung ist, dass die Gründerin oder der Gründer entweder das Einstiegsgehalt, den Gründungszuschuss oder sonstige weitere Leistungen nach SGB II erhält. Der Antrag für den Coachingzuschuss wird dann bei einem der KfW-Regionalpartner gestellt. Das können entweder die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft vor Ort oder auch weitere Einrichtungen sein. Den zuständigen Regionalpartner finden sie auf der Internetseite der KfW (Link siehe unten). Dort schätzen erfahrene Gründungsberater die Erfolgsaussichten und die persönliche Eignung der Gründerin oder des Gründers ein. Da die Gründer bereits im Rahmen der Tragfähigkeitsprüfung ein solches Gespräch geführt haben, wird das Ergebnis für sie hier ähnlich ausfallen. Wer zu einem späteren Zeitpunkt den Coachingzuschuss beantragt, wird in dem Gespräch vor allem sein bisheriges unternehmerisches Engagement darlegen. Bewertet die Kammer oder Wirtschaftsförderung das Gründungsvorhaben bzw. die bisherige Unternehmensentwicklung positiv, leitet sie eine Empfehlung an die KfW Mittelstandsbank weiter.

Berater finden – Coachingvertrag schließen

Unabhängig davon, ob der Unternehmer aus der Arbeitslosigkeit gegründet hat oder nicht, gilt: Sobald ihm die Bewilligung für den Zuschuss vorliegt, kann er einen Berater aus der KfW-Beraterbörse auswählen, der für das Gründercoaching Deutschland freigeschaltet ist. Der Coaching-Vertrag, der dann geschlossen wird, sollte vor allem die Coachinginhalte, den Zeitraum der Beratung und die Höhe des Tageshonorars beinhalten. Gegebenfalls kann per Abtretungserklärung vereinbart werden, dass der Zuschuss direkt an den Coach ausgezahlt wird. Der Unternehmer muss dann nur den um den Zuschuss reduzierten Honorarsatz bezahlen.

Der Bund beteiligt sich am „Gründercoaching Deutschland“ mit einem Zuschuss aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union.

Beratungskostenzuschuss des Bundes

Wenn Sie bereits Ihr Unternehmen gegründet haben und seit mindestens einem Jahr am Markt sind, können Sie die Hilfe von Unternehmensberaterinnen und -beratern in Anspruch nehmen, um Fragen und Herausforderungen, die sich bei der Unternehmensführung ergeben, gemeinsam anzugehen. Der Bund bietet dazu eine Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freie Berufe an. Es handelt sich um einen nicht-rückzahlbaren Zuschuss. Gefördert werden allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung. Darüber hinaus gibt es Zuschüsse für spezielle Beratungen, wie beispielsweise zu Fragen der Umsetzung von Technologien bzw. Innovationen, zu Außenwirtschaftsgeschäften, Kooperationen, Qualitätsmanagement, Mitarbeiterbeteiligung oder Rating.

Neben Beratungen im Bereich des Umweltschutzes sowie zum Arbeitsschutz können auch

Beratungen gefördert werden, die sich speziell an Unternehmerinnen richten oder Unternehmerinnen und Unternehmer mit Migrationshintergrund betreffen.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe, deren Umsatz nicht mehr als 50 Mio. Euro oder deren Bilanzsumme nicht mehr als 43 Mio. Euro beträgt. Außerdem dürfen im Unternehmen nicht mehr als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sein.

Die Förderung besteht aus einem Zuschuss zu den vom Unternehmensberater in Rechnung gestellten Beratungskosten. Der Höchstzuschuss beträgt in den alten Bundesländern 50 Prozent bzw. max. 1.500 Euro und in den neuen Bundesländern einschließlich des Regierungsbezirks Lüneburg 75 Prozent bzw. max. 1.500 Euro. Ein Antragsteller kann einen Zuschuss für mehrere Beratungen erhalten.

Bei allgemeinen Beratungen und speziellen Beratungen hat jedes Unternehmen ein Beratungskontingent von jeweils insgesamt 3.000 Euro im Rahmen der Laufzeit der Richtlinien. Diese Beschränkung gilt nicht für Umweltschutz- und Arbeitsschutzberatungen, Beratungen von Unternehmerinnen oder Migrantinnen und Migranten zur Unternehmensführung sowie Beratungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die ebenfalls über den Zuschuss anteilig finanziert werden können.

Den Förderantrag muss derjenige, der die Beratung in Anspruch nimmt, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Beratung stellen. Die Antragsunterlagen müssen bei einer der Leitstellen eingereicht werden, die in der Richtlinie aufgeführt sind (siehe Link unten).

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union.

WEITERE INFORMATIONEN

Förderdatenbank des Bundes

- »www.foerderdatenbank.de

Gründercoaching Deutschland

- »www.gruender-coaching-deutschland.de

Übersicht der Regionalpartner

- »www.rp-suche.de

Infocenter der KfW Mittelstandsbank

- Tel.: 01801 241124 (3,9 ct/Min.) aus dem Festnetz der Deutschen Telekom

Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freie Berufe

- »[Förderung von Unternehmensberatungen \(www\)](#)

Adressen der Leitstellen

- »[BMW Existenzgründungsportal \(www\)](#)

Quelle: Existenzgründerportal Newsletter des BMWI Nr. 54 in 09/2008